



# Besuchsordnung Westfalenpark

1. Die Parkanlage und der Florianturm dürfen nur zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten gegen Vorzeigen einer gültigen Eintritts- bzw. Turmauffahrtskarte oder eines vom Westfalenparkbüro ausgestellten Ausweises besucht werden. Die jeweils gültigen Eintritts- und Turmauffahrtspreise sind an den Eingängen durch Aushang ersichtlich. Die Eintrittskarten sind bis zum Verlassen des Parks aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.
2. Der Aufenthalt im Parkgelände ist täglich von 10.00-23.00 Uhr möglich. Die Öffnungszeiten der jeweiligen Eingänge werden an den Eingangskassen durch Aushang bekannt gegeben. Witterungsbedingte Anpassungen der Kassenöffnungszeiten sind möglich.
3. Gewerbliche Tätigkeiten sowie das Fotografieren, Filmen und ähnliches zu gewerblichen Zwecken sind nur mit schriftlicher Genehmigung des Westfalenparks gestattet. Das gilt nicht für die Tätigkeit von Medienvertreter\*innen von Funk und Fernsehen, von Tages- und anderen Zeitungen oder der Bilddienste, soweit es sich um die Tätigkeit für die betreffenden Publikationsorgane handelt.
4. Es besteht kein Anspruch auf die jederzeitige Nutzung aller im Park befindlichen Anlagen und Einrichtungen. Bei Benutzung bzw. Inanspruchnahme der Einrichtungen sind die Betriebsvorschriften der jeweiligen Anlage zu beachten. Die Benutzung der Spielplätze und -geräte sowie der nicht beleuchteten Wege bei Dunkelheit geschieht auf eigene Gefahr.
5. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.
6. Die Parkanlage ist pfleglich zu behandeln. Andere Personen dürfen nicht behindert, belästigt oder gefährdet werden. Insbesondere ist
  - eine Belästigung durch lärmverursachende Geräte/Instrumente zu vermeiden
  - die Benutzung und das Mitführen von Zweirädern, Skateboards und Go-Karts, Rollschuhen/Inliner und ähnlichen Fortbewegungsmitteln die mit Unfallgefahren verbunden sind, untersagt. Ausgenommen sind Dreiräder, Fahrräder mit Stützrädern und ähnliches für Kinder unter 6 Jahren
  - das Grillen verboten,
  - das Mitbringen und das Verzehren von alkoholischen Getränken außerhalb der Gastronomieeinrichtungen im Park nicht erlaubt.
7. Darüber hinaus ist nicht gestattet:
  - das Betreten der Vegetationsflächen mit Ausnahme der Rasenflächen, die für das Betreten ausdrücklich freigegeben sind, das Abreißen oder Abschneiden von Blüten und Trieben, das Entfernen oder Umsetzen von Hinweisschildern, Etiketten oder sonst aufgestellter Gegenstände sowie das Berühren von Kunstwerken,
  - das Erklettern von Bäumen, Zäunen, Gittern u.ä.,
  - das Hinabwerfen von Gegenständen vom Turm sowie ein zeitlich unangemessenes Verweilen auf der Plattform des Turms.
8. Das Mitführen von Hunden in den Westfalenpark ist gestattet, jedoch sind Hunde an kurzer Leine und in ausreichendem Abstand zu Wasservögeln zu führen. Für Spielplätze und Spielbereiche gilt Hundeverbot.
9. Die Besucher\*innen haften für alle von ihnen verursachten Schäden.
10. Für das Gelände des Westfalenparks findet die "Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Dortmund vom 17.12.2013 (in der jeweils gültigen Fassung)" Anwendung. Zuwiderhandlungen gegen die "Ordnungsbehördliche Verordnung" werden nach dem "Gesetz über Ordnungswidrigkeiten" geahndet. Darüber hinaus kann eine Verweisung aus dem Parkgelände auch dann erfolgen, wenn gegen die Besuchsordnung verstoßen wird.